

STADT WEIKERSHEIM



**Bebauungsplan  
„Neubronner Straße“  
in Weikersheim-Laudenbach**

**im Regelverfahren nach § 2 BauGB**

**TEXTTEIL**

**Stand: öffentliche Auslegung, Dezember 2023**

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
1.1	Verfahrensvermerke Regelverfahren § 2	4
1.2	Rechtsgrundlagen	5
1.3	Rechtsüberleitungen	5
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>6</b>
2.1	Art der baulichen Nutzung	6
2.2	Maß der baulichen Nutzung	6
2.2.1	Grundflächenzahl	6
2.2.2	Höhe der Gebäude	6
2.3	Bauweise	6
2.4	Überbaubare Grundstücksfläche	6
2.5	Flächen für Garagen und Stellplätze	7
2.6	Anzahl der Wohneinheiten	7
2.7	Verkehrsflächen	7
2.8	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	7
2.9	Gestaltung der von Bebauung freizuhaltenden Flächen / Pflanzgebot	7
2.10	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützbauwerke	7
2.11	Gestaltung der von Bebauung freizuhaltenden Flächen / Pflanzgebot	8
2.11.1	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	8
2.11.2	Flächen mit Pflanzgeboten [PFG]	8
<b>3</b>	<b>Örtliche Bauvorschriften</b>	<b>9</b>
3.1	Dächer	9
3.1.1	Dachform	9
3.1.2	Dachneigung	9
3.1.3	Dacheindeckung	9
3.1.4	Dachaufbauten	9
3.1.5	Energiegewinnungsanlagen	9
3.2	Fassadengestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)	10
3.3	Gestaltung der Stellplätze und privaten Erschließungsflächen	10
3.4	Werbeanlagen	10
3.5	Einfriedungen und Gestaltung der Freiflächen	10
3.6	Antennen	11
3.7	Ableitung und Verwendung von Niederschlagswasser	11
3.7.1	Ableitung Niederschlagswasser	11
3.7.2	Rückhaltung von Niederschlagswasser	11

---

3.7.3	Verwendung von Regenwasser als Brauchwasser	11
3.7.4	Überflutung	12
<b>4</b>	<b>Hinweise</b>	<b>13</b>
4.1	Denkmalschutz	13
4.2	Baugrund / Hydrologie	13
4.3	Wasserrecht	13
4.4	Bodenschutz	14
4.4.1	Schonender Umgang mit Boden bei Erdarbeiten	14
4.4.2	Schonung von Grünflächen	14
4.4.3	Verwertung und Entsorgung von Erdaushub	15
4.4.4	Vermeidung von Abbruch- und Bauabfällen	15
4.4.5	Schutz vor Verunreinigungen	15
4.4.6	Lagerung wassergefährdender Stoffe	15
4.5	Starkregenvorsorge	16
4.6	Altlasten	16
4.7	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	16
4.7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	16
4.7.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	16
4.7.3	Empfehlungen zur Grünordnung	17
4.7.4	Biotope	17
4.8	Leistungsrechte Straßenbeleuchtung, Anlagen und Einrichtungen zur Strom- und Telekommunikationsversorgung	17
4.9	Erneuerbare Energien	18
4.10	Immissionen	18
<b>5</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>Anhang</b>	<b>19</b>

# 1 Allgemeines

## 1.1 Verfahrensvermerke Regelverfahren § 2

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB .....	21.09.2023
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung.....	21.09.2023
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.....	29.09.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit.....	09.10. – 10.11.2023
Billigung des Planentwurfs und Beschluss über die öffentliche Auslegung .....	23.11.2023
öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses .....	01.12.2023
öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung .....	11.12. – 12.01.2024
Beschluss über Bedenken und Anregungen und Satzungsbeschluss.....	
Anzeige ans Landratsamt.....	
Bekanntmachung und Inkrafttreten .....	

Aufgestellt,

Weikersheim, den 21.09.2023

.....  
Sylvia Thomas, Stadtbauamt

Ausgefertigt,

Weikersheim, den .....

.....  
Nick Schuppert, Bürgermeister

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen und Vorgaben des Landes Baden-Württemberg für den Bebauungsplan und zugehörigen Umweltbericht sind:

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften sind:

- BauGB = Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023
- GemO = Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023
- BauNVO = Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023
- LBO = Landesbauordnung des Landes Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996 in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170) m.W.v. 17.06.2023
- PlanzV90 = Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

## 1.3 Rechtsüberleitungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Neubronner Straße" und den örtlichen Bauvorschriften "Neubronner Straße" werden sämtliche bisherigen Festsetzungen und Vorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

## 2 Planungsrechtliche Festsetzungen

### 2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO)

Zulässig sind

- Wohngebäude

Nicht zulässig sind

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
nicht störende Handwerksbetriebe,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Anlagen für Verwaltungen.
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

### 2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO)

#### 2.2.1 Grundflächenzahl

Entsprechend den Einschrieben im Plan.

#### 2.2.2 Höhe der Gebäude

Traufhöhe: 4,00 m  
Firsthöhe: 8,00 m

Die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich die festgelegte EFH (Erdgeschoßfußbodenhöhe) von 298,50 m. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe über NN darf um bis zu 0,20 m über- bzw. unterschritten werden, sofern die darauf bezogene Traufhöhe eingehalten wird.

Als Wandhöhe gilt das Maß vom Schnittpunkt der Wand mit der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Maßgebend ist die im Mittel gemessene, bestehende Geländeoberfläche an den vier Gebäudeecken.

### 2.3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Plan. Festgelegt wird Offene Bauweise – nur Einzelhausbebauung zulässig.

### 2.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus der Eintragung von Baugrenzen im Lageplan.

## **2.5 Flächen für Garagen und Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (5) und (6) BauNVO)

Oberirdische Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Bei Garagen ist, sofern sie nicht im Hauptgebäude integriert sind, im Zufahrtsbereich ein Mindestabstand von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

Überdachte Stellplätze (Carports) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Stützen und die Vorderseiten der Dachkonstruktion von überdachten (Carports) Stellplätzen müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Offene Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nur im unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche zulässig.

## **2.6 Anzahl der Wohneinheiten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude ist mit 2 Wohneinheiten festgesetzt.

## **2.7 Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Planbereich sind keine Verkehrsflächen festgesetzt. Die Erschließung soll über die bestehende Zufahrt erfolgen. Die verkehrliche Anbindung ist an die Neubronner Straße der Stadt Weikersheim, Flst. 4713 gegeben. Die Zufahrt kann nur innerhalb der vorhandenen Auffahrt erfolgen. Ein Eingriff in die bestehende Trockenmauer ist nicht möglich.

## **2.8 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Die Sammlung von unbelastetem Dachflächenwasser in Zisternen ist zulässig.

Die schadlose Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers ist nachzuweisen. Ein Dauerstau ist zu vermeiden.

Versickerungen, die punktuell in den Untergrund einschneiden (z.B. Sickerschächte), sind unzulässig.

## **2.9 Gestaltung der von Bebauung freizuhaltenden Flächen / Pflanzgebot** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 20 und 25 BauGB)

Die nicht überbauten und unbefestigten Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. **Schottergärten sind unzulässig!**

Je angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein einheimischer hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Standorte der Bäume können frei gewählt werden. Bei der Standortwahl sind die Abstandsregeln des Nachbarrechts einzuhalten.

## **2.10 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützbauwerke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis zu einer Höhendifferenz von 1,50 m gegenüber dem bestehenden Gelände zulässig.

Bei einer Höhen- / Geländedifferenz von über 1,50 m innerhalb des Baugrundstücks, hat das Abfangen des Geländes durch das Geschoss unterhalb der festgesetzten Bezugshöhe zu erfolgen.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind entlang der Grundstücksgrenzen auf die Höhenlage der Geländeverläufe auf den Nachbargrundstücken anzugleichen und abzuböschern.

Bei Garagenzufahrten können Stützmauern aus L-Steinen, Sichtbeton oder Gabionen ausnahmsweise zugelassen werden.

Soweit zur Herstellung oder Erhaltung des Straßenkörpers Aufschüttungen oder Abgrabungen erforderlich sind, sind diese von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu dulden. Stützfundamente, die beim Straßenbau erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 0,50 m zu dulden.

## **2.11 Gestaltung der von Bebauung freizuhaltenden Flächen / Pflanzgebot** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 20 und 25 BauGB)

### **2.11.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 (1) Nr. 15 und Nr. 25a BauGB)

Bei der Auswahl der Arten und Sorten ist auf ein ausreichendes Lichtraumprofil und Standorteignung zu achten. Es wird auf die laufend fortgeschriebene GALK-Straßenbaumliste (GALK, o. D.) verwiesen, die Angaben zur Größe, Standorteignung und speziell zur Eignung als Straßenbaum enthält.

Der Stamm- und Wurzelbereich von Bäumen und Großgehölzen ist bei Gefährdung (z.B. an Straßen und auf Parkplätzen) an dem Stand der Technik durch wirksame bauliche Maßnahmen dauerhaft zu schützen (Anfahr- und Überfahrerschutz). Die Maßnahmen sind im Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag prüfbar darzustellen.

Zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von mind. 2,50 m einzuhalten.

Auf die bei Gehölzpflanzungen einzuhaltenden Abstände zu benachbarten Grundstücken gemäß Nachbarrechtsgesetz (NRG B-W) wird verwiesen.

### **2.11.2 Flächen mit Pflanzgeboten [PFG]**

Die nicht überbauten und unbefestigten Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. **Schottergärten sind unzulässig!**

Je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Laubbaum der Pflanzenlisten im Anhang mit einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm oder ein hochstämmiger Obstbaum auf Sämlingsunterlage aus Arten der Pflanzenliste im Anhang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch entsprechende Neupflanzung von Bäumen aus den Pflanzenlisten zu ersetzen. Die Standorte der Bäume können frei gewählt werden.



## 3 Örtliche Bauvorschriften

### 3.1 Dächer

#### 3.1.1 Dachform

Entsprechend dem Planeinschrieb bedeuten für die Hauptgebäude:

SD = Satteldach (zweiseitig gleich geneigtes Dach)  
WD = Walmdach

#### 3.1.2 Dachneigung

Die Dachneigungen sind den Einschrieben im Planteil entsprechend auszuführen:

Satteldach/Walmdach = 30° – 40° (auch Krüppelwalmdach)

#### 3.1.3 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind nur einfarbige Ziegel oder ziegelförmige Dachsteine in Rot bis Dunkelbraun, Anthrazit und Schwarz zulässig. Glänzende Ziegel oder Dachsteine sind nicht erlaubt. Dachgauben können ausnahmsweise auch mit Blech oder Glas eingedeckt werden. Garagen und Carports können davon abweichen.

Kupfer-, Zink- oder bleigedekte Dächer sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise (z. B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen, zu behandeln.

Zulässig sind auch dauerhaft extensive Dacheingrünungen. Die Mindestsubstrathöhe muss dabei 10,0 cm betragen.

Energiegewinnungsanlagen auf Dächern sind zulässig, wenn sie sich baulich in die jeweilige Dachfläche integrieren.

#### 3.1.4 Dachaufbauten

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (einschließlich Zwerchhaus) darf 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Die Dachaufbauten müssen zur Giebelwand einen Abstand von mind. 1,00 m einhalten.

Der Abstand zu Traufkante und First muss in der Dachschräge gemessen mindestens 0,60 m betragen. Die Einzellänge eines Dachaufbaus darf max. 4,50 m betragen.

Die senkrechte Wandhöhe des Dachaufbaus, gemessen zwischen Fußpunkt des Dachaufbaus und Schnittpunkt dieser Wand mit der Dachhaut, darf 1,40 m nicht überschreiten.

Zwischen zwei Dachaufbauten ist ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten.

Die Dachaufbauten eines Gebäudes müssen dieselbe Form (z.B. Schleppgaube, giebelständige Gaube) aufweisen.

#### 3.1.5 Energiegewinnungsanlagen

Auf die seit Mai 2022 in Baden-Württemberg geltende Photovoltaik-Pflicht für neue Wohngebäude wird hingewiesen.

Energiegewinnungsanlagen sind baulich in die jeweilige Dachfläche zu integrieren oder unmittelbar auf der Dachfläche "aufzulegen" (inkl. Unterkonstruktion).  
Gegenüber der Dachfläche in steilerem Winkel aufgestellte Anlagen sind nicht zulässig.  
Die Kombination von Photovoltaiknutzung und Dachbegrünung ist zulässig.

### **3.2 Fassadengestaltung** (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Die Außenwände der Gebäude sind in gedecktem Farbton zu halten.  
Für die Fassadengestaltung sind reflektierende und grellfarbige Materialien nicht zulässig.  
Holzverkleidungen sind zulässig, müssen jedoch den Farbvorschriften entsprechen.  
Fotovoltaik- bzw. Solaranlagen sind ebenfalls zulässig.

Reflektierende oder spiegelnde Oberflächen sind, außer zu Belichtungszwecken und bei der Installation von Fotovoltaik- bzw. Solaranlagen, nicht zulässig. Bei der Verwendung von großen Glasscheibenbereichen ist nur ein geringer Reflexionsgrad zulässig. Als Schutzmaßnahmen sind Birdstripes anzubringen.

### **3.3 Gestaltung der Stellplätze und privaten Erschließungsflächen** (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Sämtliche offene, nicht überdachte, private Stellplätze sowie die Zufahrten zu den Stellplätzen, Garagen und Grundstücken sind einschließlich des Unterbaus aus dauerhaft wasserdurchlässigen oder wasserzurückhaltenden Materialien (z. B. Pflasterbelag, Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster, usw.) herzustellen und möglichst in angrenzende Grünflächen zu entwässern.

### **3.4 Werbeanlagen** (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Generell sind Werbeanlagen nur an der Stätte ihrer Leistung bis max. 1 m<sup>2</sup> Größe (bei doppelseitigen Werbeanlagen jede Seite max. 1 m<sup>2</sup>) unterhalb der Traufhöhe zulässig.  
Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig. Eine Beleuchtung der Werbeanlage ist unzulässig.

### **3.5 Einfriedungen und Gestaltung der Freiflächen** (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Einfriedungen der Flurstücke entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis max. 0,80 m über der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

Für Einfriedungen entlang privater Grenzen (Hecken, Mauern, Sichtschutz u. ä.) gelten die Vorgaben des Nachbarrechts.

Einfriedungen sind kleintierdurchlässig und sockellos auszugestalten.

Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

Stützmauern innerhalb der Grundstücke dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten und sind als Natursteinmauern auszubilden (siehe auch Pkt. 1.10 "Aufschüttungen und Abgrabungen").

Außerhalb der Gebäude sind Tiefgaragen mit einer Erdüberdeckung von mind. 0,60 m auszuführen sowie als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

### 3.6 Antennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

Je Gebäude ist nur eine Außenantenne oder Parabolspiegel zulässig.

Parabolspiegel sind nur einfarbig und ohne Beschriftung zulässig.

Bei Parabolspiegeln ist die Farbe zum Haus bzw. Dach abzustimmen.

### 3.7 Ableitung und Verwendung von Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO und § 55 (2) WG)

#### 3.7.1 Ableitung Niederschlagswasser

Das anfallende unschädlich belastete Niederschlagswasser innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Neubronner Straße" von

- a. Dachflächen
- b. befestigten Grundstücksflächen
- c. Erschließungsflächen und Erschließungsstraßen

ist generell in den nächstgelegenen öffentlichen Mischwasserkanal abzuleiten.

Der Eigentümer ist für das entstehende Abwasser auf seiner Grundstücksfläche verantwortlich.

Auf dem privaten Baugrundstück ist ein entsprechend Pkt. 3.10.2 dimensionierter Retentionsraum (Rückhaltung von Regenwasser in unterirdischen Speichern auf dem eigenen Grundstück) anzulegen.

Eine erlaubnisfreie Ableitung gilt nicht für Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten Kupfer-, Zink- oder bleigedeckten Dächern.

#### 3.7.2 Rückhaltung von Niederschlagswasser

Je Grundstück ist mindestens eine **Retentionszisterne** mit jeweils mindestens **9 m<sup>3</sup> Gesamtvolumen** zum Auffangen von Regenwasser vorzusehen und für das Gartengießen zu verwenden. Vom Gesamtvolumen ist mindestens ein Rückhaltevolumen (Retentionsraum) von 3 m<sup>3</sup> bereitzustellen. Das Volumen der Regenwassernutzung wird nicht für die Rückhaltung angerechnet.

Der Überlauf der Zisterne darf nicht unterirdisch versickert werden, sondern ist an den Mischwasserkanal anzuschließen.

#### 3.7.3 Verwendung von Regenwasser als Brauchwasser

Wird Regenwasser als Brauchwasser verwendet, ist sicherzustellen, dass keine Verbindung zwischen der Trinkwasserinstallation und der Brauchwasserinstallation besteht. Es ist wirksam zu verhindern, dass Regen- bzw. Brauchwasser in das öffentliche Trinkwassernetz gelangt.

Die Brauchwasserleitung und deren Entnahmestellen sind gemäß § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung 2023 dauerhaft zu kennzeichnen.

Bei Verwendung von Regenwasser (Brauchwasser) im Haushalt ist die Anzeigepflicht nach § 12 Trinkwasserverordnung 2023 und die Mitteilungspflicht nach § 15 Abs. 2 AVBWasserV (Mitteilung an das Wasserversorgungsunternehmen) zu beachten. Bei der Gemeinde ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Wasserversorgung zu beantragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen ist entsprechend der Vorgaben der technischen Regel DIN 1989 vorzunehmen.

Die Erstellung von Zisternen und die Nachweise über eine Rückhaltung sind den Bauvorlagen beizufügen.

### **3.7.4 Überflutung**

Öffentliche Straßen und Wege sowie private Grundstücke dürfen nicht überflutet werden.

Sofern Beeinträchtigungen durch einen Oberflächenabfluss bei Starkregen abzusehen sind, sind Keller (Fenster, Türen, Bauweise, etc.), Lichtschächte und sonstige Anlagen entsprechend baulich angepasst auszuführen.

## 4 Hinweise

### 4.1 Denkmalschutz

Denkmale sind nicht bekannt.

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde oder Befunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt Weikersheim anzuzeigen.

Archäologische Funde (z. B. Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden (§ 20 DSchG) und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird verwiesen.

### 4.2 Baugrund / Hydrologie

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplante bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei geotechnischen Fragen im Zuge weiterer Planungen und Baumaßnahmen (z. B. zum genauen Untergrunderbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl des Gründungshorizontes, zu Grundwasserverhältnissen, etc. ...) wird eine objektbezogene Baugrundberatung nach DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### 4.3 Wasserrecht

(§ 43 WG i.V.m. § 49 WHG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 5 & Abs. 2 Nr. 1)

Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen des Mittleren Muschelkalks, ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Wird bei Baumaßnahmen unvorhergesehen Grundwasser erschlossen, so ist dies dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis als Unterer Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Bauarbeiten sind bis zu einer Entscheidung des Landratsamtes einzustellen.

Sind im Rahmen von Bauvorhaben von vornherein Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen, so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis Verbindung aufzunehmen. Möglicherweise wird eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplanten Maßnahmen erforderlich sein.

## 4.4 Bodenschutz

Böden und Grundwasser sind vor Belastungen wie Verunreinigungen, Versiegelung, Bodenverdichtung und Bodenabtrag entsprechend dem Stand der Technik und den Boden- und wasserschutzrechtlichen Vorschriften zu schützen.

Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen (§ 1 und § 4 Bodenschutzgesetz). Diesem Ziel dienen folgende Maßnahmen:

### 4.4.1 Schonender Umgang mit Boden bei Erdarbeiten

Ober- und Unterboden sind getrennt auszubauen und getrennt abseits vom Baubetrieb auf trockenen Plätzen zu lagern. Die Bodenlager sind zu profilieren, damit auf ihrer Oberfläche kein Wasser stehen bleibt. Ein Befahren der Bodenlager ist zu vermeiden.

Vor dem Aufbringen des Bodens ist der verdichtete Untergrund (z. B. Fahrspuren) aufzulockern. Baugeräte und Maschinen mit geringem Bodendruck sind zu bevorzugen, damit keine neuen Bodenverdichtungen entstehen.

Erdarbeiten sollen bei trockener Witterung und trockenem, bröseligem Boden ausgeführt werden. Der günstigste Bodenzustand ist die halbfeste und feste Konsistenz, die nach DIN 4022 und DIN 18915, Blatt 1 geschätzt oder nach DIN 18122, Teil 1 (Konsistenzzahl  $I_c \geq 1$ ), ermittelt werden kann. Der halbfeste Zustand ist gegeben, wenn der Boden bröckelt und nicht klebt oder schmiert.

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen.

Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Umweltschutzamt zu übermitteln.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Materialwerte der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Umweltschutzamt mitzuteilen.

### 4.4.2 Schonung von Grünflächen

Bereiche späterer Grünflächen sind soweit möglich vom Baubetrieb freizuhalten. Arbeitsflächen und Baustraßen sind vorrangig dort anzulegen, wo geplante Wege, Plätze und Gebäude liegen sollen; diese Bereiche sollen gekennzeichnet werden.

Beim Rückbau nicht mehr benötigter Wege ist der Wegeaufbau aus fremdem Material herauszunehmen und Bodenverdichtungen sind zu lockern.

#### **4.4.3 Verwertung und Entsorgung von Erdaushub**

Der Erdaushub soll verwertet werden. Nach Beenden der Baumaßnahme soll der Oberboden soweit wie möglich im Plangebiet bzw. auf dem jeweiligen Baugrundstück wieder aufgebracht werden.

Erdaushub unterschiedlicher Verwertungseignung und mit Fremdstoffen verunreinigter Boden sind getrennt zu handhaben.

Bei der Kenntnis oder beim Verdacht auf Bodenverunreinigungen ist der Bauherr verpflichtet, das Umweltschutzamt zu unterrichten.

Das Umweltschutzamt kann bei Vorliegen eines hinreichenden Verdachtes auf eine schädliche Bodenverunreinigung oder Altlast weitere Untersuchungen verlangen.

Unabhängig davon darf die Entsorgung von Bauaushub aus Altlastverdachtsbereichen oder bei optischen oder geruchlichen Auffälligkeiten nur mit entsprechender gutachterlicher Deklarationsanalytik und unter Berücksichtigung der geltenden abfall-rechtlichen Bestimmungen erfolgen.

Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.

#### **4.4.4 Vermeidung von Abbruch- und Bauabfällen**

Auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz LKreiWiG § 3 Abs. 3 - Vermeidung von Abbruch- und Bauabfällen in Baugebieten und bei Bauvorhaben wird verwiesen.

Insbesondere ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Im Bereich von Vegetationsflächen ist dabei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zu achten.

Für dennoch anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ist ein Verwertungskonzept zu erstellen.

#### **4.4.5 Schutz vor Verunreinigungen**

Lösungsmittel, Farbreste, Öle und andere Chemikalien belasten den Boden, sie dürfen deshalb nicht auf oder in den Boden gelangen und sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Baureststoffe und andere Abfälle dürfen nicht in die Baugruben eingebracht werden, sondern sind auf eine Abfallbeseitigungsanlage zu bringen. Zum Sammeln der Abfälle sind auf der Baustelle Behältnisse aufzustellen.

#### **4.4.6 Lagerung wassergefährdender Stoffe**

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufzustellen und zu betreiben, das heißt, sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

Unterirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A, B, C und D sind gemäß § 62 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV vor Inbetriebnahme (oder nach einer wesentlichen Änderung) und danach alle fünf Jahre wiederkehrend prüfen zu lassen.

Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B sind vor Inbetriebnahme (oder nach einer wesentlichen Änderung) prüfen zu lassen.

Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D sind vor Inbetriebnahme (oder nach einer wesentlichen Änderung) und danach alle fünf Jahre wiederkehrend prüfen zu lassen.

## 4.5 Starkregenvorsorge

Das Gebiet befindet sich am Hang. Bei Starkregen muss mit wild abfließendem Wasser gerechnet werden. Hauptfließwege des Wassers sollten freigehalten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Keller (insbesondere Fenster/Türen/Bauweise), Lichtschächte und sonstigen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden sollten.

## 4.6 Altlasten

Im Planbereich sind dem Umweltschutzamt im Landratsamt Main-Tauber-Kreis bisher keine altlastenverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Umweltschutzamt im Landratsamt Main-Tauber-Kreis zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

## 4.7 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 4.7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

### 4.7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Minimierung der Eingriffe sind folgende Maßgaben zu beachten (Auszug aus der saP):

#### **V1 Begrenzung des Baufeldes**

Zum Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes, so dass kein Baumaterial und keine Baufahrzeuge im Bereich der Biotope (Trockenmauer, Steinriegel) sowie außerhalb des Planungsgebietes gelagert werden.

Um den Schutz der Biotope zu gewährleisten, wird während der Bauphase ein Schutzzaun an der Böschungsoberkante sowie am Steinriegel errichtet.

#### **V2 Bauzeitenbeschränkung im Bereich der Böschung**

Die Böschung mit Trockenmauer ist ein potentieller Lebensraum für Reptilien. Derzeit wird das Planungsgebiet nicht als Habitat genutzt. Um das Tötungsrisiko für einwandernde Reptilien zu minimieren, muss der Beginn der Erdarbeiten im Bereich der Zufahrt bei Temperaturen >10°C, im Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai bzw. August bis Mitte/Ende September stattfinden.

Die Zufahrt wird vor Beginn der Erdarbeiten möglichst kurz gemäht, um die Fläche unattraktiv zu machen und eine Zuwanderung von Reptilien zu verhindern.

#### **V3 Erhaltungssatzung Steinriegel/Trockenmauer, Außenanlagen**

Die Böschung ist, außer im Zufahrtsbereich, zu erhalten. Die Erhaltung der Trockenmauer und des Steinriegels ist in der Satzung festzulegen.

Die Böschung mit den Trockenmauer-Resten ist fachgerecht zu pflegen. Die Mauern sind zu erhalten bzw. möglichst zu sanieren und von Bewuchs freizustellen.

Der Steinriegel ist zu erhalten und zu pflegen. Der Gehölzbewuchs ist alle 5-10 Jahre abschnittsweise zu entfernen.

Falls Zäune vorgesehen werden, sind diese kleintierdurchlässig (ohne Sockel) mit einem Bodenabstand von mindestens 15cm anzulegen.



Mauern sind als Trockenmauern auszuführen.

#### **V4 Beleuchtung**

Bei der Beleuchtung der Gebäude ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (abgeschirmte, warmweiße LED- Leuchten mit geschlossenem Lampengehäuse). Lichtsmog ist durch Reduzierung der Außenbeleuchtung (Intensität, Dauer, Umfang) zu vermeiden, nach oben gerichteter Abstrahlung ist nicht zulässig.

#### **V5 Gebäudeplanung**

Bei der Gebäudeplanung sind Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln, v.a. an Glasscheiben und spiegelnden Materialien zu berücksichtigen: Reduzierung von Durchsichten durch entsprechende Markierungen z.B. von Punktrastern mit mindestens 25 % Deckungsgrad, Reduktion der Spiegelwirkung, Vermeidung von durchsichtigen Eckbereichen (SCHMID et al. 2012).

#### **4.7.3 Empfehlungen zur Grünordnung**

Es wird empfohlen, an den neuen Gebäudefassaden Nistmöglichkeiten für Nischen- und Gebäudebrüter anzubringen. (Artenschutz an Gebäuden – Möglichkeiten und Erfahrungen im Gebäudebrüterschutz. – AN-Liegen Natur 35(2): 65–70, Laufen, [www.anl.bayern.de/publikationen](http://www.anl.bayern.de/publikationen); [www.artenschutz-amhaus.de](http://www.artenschutz-amhaus.de))

#### **4.7.4 Biotop**

Die von der Planung betroffenen Anteile an dem gesetzlich geschützten Biotop Nr. 165251280511 „Steinriegellandschaft im Nordosten von Laudенbach“ umfassen Abschnitte eines Steinriegels und einer Trockenmauer. Sie verlieren innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans ihren Schutzstatus. Im Bebauungsplan gilt für die betroffenen Bereiche, mit Ausnahme einer bereits vorhandenen Zufahrt, die die Trockenmauer quert, eine Erhaltungsfestsetzung. Die in der erteilten Ausnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 20.04.2022 (Az. 21-364.28) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG enthaltenen Auflagen sind einzuhalten. Diese sind:

1. Die Erhaltungsfestsetzung gemäß Bebauungsplan ist zu beachten.
2. Weder der Steinriegel noch die Trockenmauer dürfen durch die auf dem Grundstück zu erwartenden Bauarbeiten beeinträchtigt werden.
3. Eine Bepflanzung des Steinriegels und der Trockenmauerkrone ist zu unterlassen.

Die Entscheidung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

### **4.8 Leitungsrechte Straßenbeleuchtung, Anlagen und Einrichtungen zur Strom- und Telekommunikationsversorgung**

Entlang der Straßen und Wege sind auf den privaten Grundstücksflächen sofern sie unmittelbar an diese öffentlichen Verkehrs- und Funktionsflächen angrenzen in einem Geländestreifen von 0,5 m Standorte für die Straßenbeleuchtung sowie Anlagen und Einrichtung für die Stromversorgung zu dulden.

Der Bestand und der Betrieb von vorhandenen Telekommunikationslinien muss weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme, gewährleistet bleiben.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekommunikationsbetreiber informieren.

Die Kabelschutzanweisung der Versorger ist zu beachten.

## **4.9 Erneuerbare Energien**

Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiequellen im Plangebiet erwünscht. Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig.

Sofern die Wärmeengewinnung mittels Geothermie geplant ist, ist dafür eine separate Genehmigung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis einzuholen.

Für die exakte Bohrtiefe ist eine geologische Beurteilung notwendig.

Es wird empfohlen, dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Umweltschutzamt im Vorfeld eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die geplante Maßnahme ein hydrologisches Gutachten inkl. Deckschichtenuntersuchung vorzulegen, um eine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen.

## **4.10 Immissionen**

Um das Plangebiet befinden sich landwirtschaftliche Flächen, die entsprechend bewirtschaftet werden. Von diesen Flächen gehen jahreszeitenbedingt betriebsübliche Geruchs- und Schallemissionen aus. Diese sind nach guter fachlicher Praxis zu dulden.

# **5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

## 6 Anhang

### Pflanzenliste 1: Klein- bis mittelkronige Laubbäume

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre in Sorten	Feldahorn
Acer platanoides in Sorten	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus in Sorten	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus in Sorten	Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Malus in Sorten	Zierapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus in Arten und Sorten	Zierkirsche
Pyrus in Arten und Sorten	Birne
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus in Arten und Sorten	Mehl-, Vogelbeere in Sorten
Sorbus domestica	Speierling
Tilia cordata in Sorten	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

### Pflanzenliste 2: Obstgehölze

Apfel	Birnen
Berner Rosenapfel	Alexander Lucas
Bohnapfel	Clapps Liebling
Brettacher	Conference
Gehrsers Rambur	Gelbmöstler
Gewürzluke	Gellerts Butterbirne
Glockenapfel	Gute Luise
Goldparmäne	Köstliche von Charneu
Goldrenette von Blenheim	Oberösterreichische Weinbirne
Gravensteiner	Pastorenbirne
Hauxapfel	Schweizer Wasserbirne
James Grieve	
Josef Musch	Kirschen
Kaiser Wilhelm	Burlat
Kardinal Bea	Büttners Rote Knorpel
Klarapfel	Große Schwarze Knorpel
Landsberger Renette	Haumüller

<b>Fortsetzung Pflanzenliste 2: Obstgehölze</b>	
Öhringer Blutstreifling	Hedelfinger Riesenkirsche
Roter Berlepsch	Königskirsche
Roter Boskoop	Meckenheimer Frühe
Roter Schöpfer	Mohrenkirsche
Wettringer Taubenapfel	Schattenmorellen
Winterrambour	Schneiders Späte Knorpel
Zabergäu Renette	

<b>Zwetschgen, Mirabellen, Renekloden</b>	<b>Wildobst</b>
Althans Reneklode	Amelanchier lamarckii – Felsenbirne
Auerbacher	Malus sylvestris – Holzapfel
Bühler Frühzwetschge	Prunus avium – Kirsche
Ersinger Frühzwetschge	Prunus domestica – Pflaume
Fränkische Hauszwetschge	Pyrus communis – Birne
Große Grüne Reneklode	Sorbus aucuparia – Vogelbeere
Nancy Mirabelle	Sorbus domestica – Speierling
Ontario Pflaume	Sorbus torminalis – Elsbeere
Ortenauer	
Wangenheimer	

### **Pflanzenliste 3: Gebietsheimische Sträucher**

<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Echte Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball